

GEMEINDE ARNSDORF

Gemeinderat

Beschluss-Nr.

Öffentlichkeitsstatus der Vorlage: öffentlich

Datum: 23.12.2024

Amt:	Hauptamt	Aktenkennzeichen:
Abteilung:	Gremien	
Verfasser/in:	Melanie Nagora	

Beratungsfolge	Sitzung	Termin	Beratungsstatus
Gemeinderat	5. Sitzung	08.01.2025	öffentlich beschließend

Betreff: Zulässigkeitsprüfung des Antrages auf Bürgerentscheid (sog. Bürgerbegehren) „Keine Ansiedlungen großflächiger Gewerbegebiete zwischen Radeberg und Arnsdorf“

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Arnsdorf stellt fest, dass das am 26.08.2024 angezeigte und am 17.09.2024 eingereichte Bürgerbegehren mit der Überschrift „Keine Ansiedlungen großflächiger Gewerbegebiete zwischen Radeberg und Arnsdorf“ zulässig/unzulässig ist.

Begründung:

Bereits seit Januar 2024 wurden in verschiedenen Sitzungen des Technischen Ausschusses und des Gemeinderates die Themen

- Bebauungsplan „Gewerbegebiet Radeberg Süd / Arnsdorf westlich der S177, Teilfläche Arnsdorf“ Aufstellungsbeschluss
Beschluss der Antragstellung eines Zielabweichungsverfahrens gem. § 16 Sächs-LPlIG i.V.m. § 6 Abs. 2 ROG und
- Bebauungsplan „Gewerbegebiet Radeberg Ost / Arnsdorf West, Teilfläche Arnsdorf“ Aufstellungsbeschluss
Beschluss der Antragstellung eines Zielabweichungsverfahrens gem. § 16 Sächs-LPlIG i.V.m. § 6 Abs. 2 ROG

besprochen und beraten.

Der Beschlussvorschlag, die Begründung sowie damit im Zusammenhang stehende Beratungsunterlagen wurden den Mitgliedern des Gemeinderates bereits wiederholt, u.a. in Vorbereitung auf die 2. Gemeinderatssitzung am 25.09.2024 (Einladung vom 12.09.2024) zugestellt. Auf die Hinzuziehung dieser Unterlagen, als zusätzliche Entscheidungsgrundlage, wird hiermit verwiesen.

Ziel dieser beiden genannten Bebauungspläne ist die Entwicklung eines gemeinsamen Gewerbegebietes der Großen Kreisstadt Radeberg und der Gemeinde Arnsdorf für die Ansiedlung großflächiger Gewerbebetriebe.

Aus verschiedenen Gründen (u.a. Absetzung der Tagesordnungspunkte von der Tagesordnung, Anträge auf Vertagung der Tagesordnungspunkt oder der Beschlussfassung) kam es bisher nicht zur Beschlussfassung über die genannten Verhandlungsgegenstände (Bebauungsplan „Gewerbegebiet Radeberg Süd / Arnsdorf westlich der S177, Teilfläche Arnsdorf“; Aufstellungsbeschluss; Beschluss der Antragstellung eines Zielabweichungsverfahrens gem. § 16 Sächs-LPlIG i.V.m. § 6 Abs. 2 ROG und Bebauungsplan „Gewerbegebiet Radeberg Ost / Arnsdorf West, Teilfläche Arnsdorf“; Aufstellungsbeschluss; Beschluss der Antragstellung eines

Zielabweichungsverfahrens gem. § 16 SächsLPIG i.V.m. § 6 Abs. 2 ROG) durch den Gemeinderat der Gemeinde Arnsdorf.

Die genannten Themen waren unter dem Tenor „Informationen zu den geplanten Aufstellungsbeschlüssen für die Gewerbegebiete Radeberg Süd/Arnsdorf westlich der S177, Teilfläche Arnsdorf und Radeberg Ost/Arnsdorf West, Teilfläche Arnsdorf“ auch Teil der Einwohnerversammlung, welche am 05.03.2024 stattfand.

Mit Schreiben vom 26.08.2024 wurde bei der Gemeindeverwaltung Arnsdorf die Durchführung eines Bürgerbegehrens mit der Überschrift „Keine Ansiedlungen großflächiger Gewerbegebiete zwischen Radeberg und Arnsdorf“ schriftlich angezeigt (Anlage 1). Der dazugehörige Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheids (Anlage 2) wurde inkl. gesammelter Unterschriftslisten (gesamt 37 Stück) schriftlich am 17.09.2024 an die Gemeindeverwaltung Arnsdorf übergeben. Am 27.09.2024 (4 Stück) sowie 01.10.2024 (1 Stück) wurden weitere Unterschriftslisten übergeben. Anlage 3 zeigt einen Auszug aus den Unterschriftslisten und Anlage 4 beinhaltet das Anschreiben, welches bei der Übergabe der Unterschriftslisten am 01.10.2024 abgegeben wurde.

Anschließend folgte durch die Gemeindeverwaltung Arnsdorf die Prüfung aller eingereichten Unterschriftslisten sowie die Prüfung des Bürgerbegehrens selbst. Anlage 5 und 6 umfassen das Prüfungsschema sowie eine Übersicht über das Ergebnis der Unterschriftsprüfung. Die in der Anlage 5 ausgefüllte Spalte „erfüllt/nicht erfüllt“ stellt lediglich die Empfehlung/Bemerkung der Gemeindeverwaltung dar. Letztendlich entscheidet gemäß § 25 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO der Gemeinderat über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens.

Gemäß § 25 Abs. 4 Satz 2 bis 5 Sächsischer Gemeindeordnung (SächsGemO) ist die Entscheidung (des Gemeinderates über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens) ortsüblich bekanntzugeben und ergeht kostenfrei. Über den Widerspruch entscheidet die Rechtsaufsichtsbehörde. Ist das Bürgerbegehren zulässig, so ist der Bürgerentscheid innerhalb von drei Monaten durchzuführen. Nach der Feststellung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens darf eine diesem widersprechende Entscheidung des Gemeinderats nicht mehr getroffen werden.

finanzielle Auswirkung:

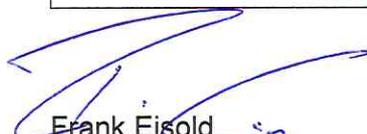
Gemäß § 18 SächsKomVerfRDVO trägt die Gemeinde die Kosten eines Bürgerentscheids. Dies entspricht Ausgaben in Höhe von ca. 10.000,00€.

Sollte der Bürgerentscheid gemeinsam mit der Bundestagswahl (am 23.02.2025) stattfinden, werden die Ausgaben voraussichtlich geringer ausfallen.

Anlagen:

- Anlage 1: Anzeige der Durchführung eines Bürgerbegehrens vom 26.08.2024
- Anlage 2: Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheids vom 17.09.2024
- Anlage 3: Auszug aus den Unterschriftslisten (oberer Teil)
- Anlage 4: Anschreiben Übergabe Unterschriften vom 01.10.2024
- Anlage 5: Prüfungsschema - Zulässigkeitsprüfung
- Anlage 6: Übersicht Ergebnis Unterschriftsprüfung

Abstimmergebnis:	Soll: 16 + BM	Ist:
Ja- Stimmen	Nein-Stimmen	Stimmenenthaltung


Frank Eisold
Bürgermeister

Signum:

